Satzung der Diakonischen Konferenz in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland e. V.

Vom 5. Juni 2014¹

¹ Red. Anm.: Die Satzung wurde bisher nicht amtlich bekanntgemacht.

Präambel

Die Diakonie hat Teil an dem Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung oder Herkunft. In zeitgemäßer Weise handelt sie gemeinsam mit den Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen vorbeugend, beratend begleitend, helfend, bildend, pflegend und emanzipierend. Sie fördert die Befähigung zu einer selbstständigen Lebensführung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Für die gemeinsame Ausrichtung der diakonischen Arbeit und zur Verwirklichung des Diakonats der Kirche im Sinne des Artikels 121 Absatz 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gibt sich die Diakonische Konferenz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e. V. (Nordkirche) die folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) ₁Der Verein führt den Namen "Diakonische Konferenz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e. V.". ₂Er ist am 6. Januar 1977 unter der Register-Nummer 2558 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (3) Zeichen des Vereins ist das Kronenkreuz.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) ¡Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ¿Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ₃Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen.
- (4) 1Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 2Die angemessene Vergütung haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins bleibt hiervon unberührt

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder sowie der Zusammenarbeit der Diakonie der Freikirchen, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden und der freien diakonischen Träger zu dienen.
- (2) ₁Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Koordinierung derjenigen Aufgaben verwirklicht, die über den Bereich der Mitglieder hinaus der gemeinsamen Wahrnehmung und Vertretung bedürfen, wie im Bereich der Ökumenischen Diakonie, der überregionalen Not- und Katastrophenhilfe, der zentralen Fort- und Weiterbildung und der Mitwirkung bei der staatlichen und kirchlichen Rechtsetzung. ₂Der Verein sorgt für die Ausrichtung der kirchlichen Arbeit seiner Mitglieder in diakonischer Verantwortung.
- (3) Der Verein soll durch Empfehlungen die notwendige Koordinierung der Arbeit seiner Mitglieder unterstützen.
- (4) ₁Die Mitglieder sind in ihrer Arbeit frei. ₂Der Verein ist nicht befugt, Weisungen zu geben oder unmittelbar in die Aufgaben einzugreifen, die nach den jeweiligen Satzungen seiner Mitglieder deren Zuständigkeit unterliegen. ₃Die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, die Beschlüsse des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung zu beachten und in ihrem Bereich auf die Beachtung durch ihre Mitglieder hinzuwirken.
- (5) ¡Auf öffentlichem Recht beruhende oder mit der öffentlichen Hand auf privatrechtlicher Grundlage geschlossene Vereinbarungen gehen den Beschlüssen des Vereins vor. ¿Das Gleiche gilt für das Recht der Gliedkirche nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a und der in diesem Bereich arbeitenden Freikirchen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
- a) die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland,
- b) die Diakonischen Werke Landesverbände e. V. mit Vereinssitz in dem Gebiet der Gliedkirche nach Buchstabe a, die als Spitzen- und Dachverband die Interessen aller in einem Bundesland geschäftsansässigen diakonischen Mitgliedseinrichtungen wahrnehmen.
- (2) ¡Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass das Mitglied nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung als unmittelbar gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung erfüllt. ¿Voraussetzung der Mitgliedschaft ist weiter, dass das Mitglied sich dem diakonisch-missionarischen Auftrag des Evangeliums verpflichtet weiß und sich zur Mitarbeit im Sinne der Satzung des Vereins bereit erklärt.

- (3) ₁Die Begründung der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag an den Diakonischen Rat voraus. ₂Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. ₃Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit sowie durch Aberkennung der Gemeinnützigkeit des betreffenden Mitglieds oder Beantragung des Insolvenzverfahrens durch das Mitglied.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diakonischen Rat zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr.

§ 5 Mitgliederbeitrag

Vereinsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6 Mittel des Werkes

Zur Erfüllung der Aufgaben der Mitglieder des Vereins können Zuschüsse der Gliedkirche nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a, Kollekten und Zuwendungen Dritter dienen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Diakonische Konferenz (Mitgliederversammlung) und
- b) der Diakonische Rat (Vorstand).

§ 8 Diakonische Konferenz (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitglieder des Vereins im Sinne des § 4 Absatz 1 sind in der Diakonischen Konferenz (Mitgliederversammlung) vertreten durch
- a) sechs stimmberechtigte Delegierte des Mitglieds nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a, die von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte entsandt werden,
- b) je fünf stimmberechtigte Delegierte der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b, die von deren Aufsichtsräten aus ihrer Mitte entsandt werden und nicht Mitglied der Kirchenleitung des Mitglieds nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a sind,
- c) den Landesbischof/die Landesbischöfin des Mitglieds nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a als stimmberechtigten Delegierten und Vorsitzenden/als stimmberechtigte Delegierte und Vorsitzende der Diakonischen Konferenz sowie

- d) die drei Vorsitzenden der Aufsichtsräte der Landesverbände (Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b als stimmberechtigte Delegierte und stellvertretende Vorsitzende der Diakonischen Konferenz,
- e) die Landespastoren/Landespastorinnen der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b als stimmberechtigte Delegierte.
- (2) ¡Die weiteren Mitglieder der Vorstände der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe b und das zuständige Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes des Mitglieds gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a sind zu allen Sitzungen einzuladen und nehmen an den Diakonischen Konferenzen (Mitgliederversammlungen) mit beratender Stimme teil. ²Durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Diakonischen Konferenz (Mitgliederversammlung) können weitere Personen zu beratender Teilnahme hinzugezogen werden.
- (3) Die Delegierten nach Absatz 1 bleiben bis zur Entsendung bzw. Berufung von Nachfolgern/Nachfolgerinnen durch die jeweiligen Mitglieder im Amt.

§ 9

Aufgaben der Diakonischen Konferenz (Mitgliederversammlung)

- (1) ¡Die Diakonische Konferenz (Mitgliederversammlung) erfüllt den Zweck des Vereins nach § 3 der Satzung, indem sie abgestimmte Empfehlungen für die Mitglieder beschließt. ²Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Diakonischen Rates,
- c) Aufnahme von Mitgliedern des Vereins,
- d) Beschlussfassung zu Erklärungen des Diakonischen Rates gemäß § 12 Absatz 2.
- (2) Die Diakonische Konferenz (Mitgliederversammlung) kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- (3) Die Diakonische Konferenz (Mitgliederversammlung) kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung der Diakonischen Konferenz (Mitgliederversammlung)

(1) ¡Die Diakonische Konferenz (Mitgliederversammlung) tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. ¿Sie wird von dem Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. ₃Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten der Diakonischen Konferenz (Mitgliederversammlung) oder der Diakonische Rat dieses verlangen.

- (2) Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) ¡Die Diakonische Konferenz (Mitgliederversammlung) ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. ¿Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ¡Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen. ₄Bei Beschlussunfähigkeit ist die Diakonische Konferenz (Mitgliederversammlung) mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (4) ¡Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Handzeichen. ¿Die Sitzung kann eine andere Form der Abstimmung beschließen. ¡Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Delegierten der Diakonischen Konferenz (Mitgliederversammlung) dem Verfahren zustimmen.
- (5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) ¡Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin der Diakonischen Konferenz (Mitgliederversammlung) und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. 2Die Niederschrift muss nachfolgende Angaben enthalten:
- a) den Ort und Tag der Versammlung,
- b) die Angabe des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin,
- c) die Zahl der erschienenen Delegierten der Diakonischen Konferenz (Mitgliederversammlung),
- d) die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung,
- e) die Feststellung der Stimmberechtigung der erschienenen Delegierten der Diakonischen Konferenz (Mitgliederversammlung) sowie der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- f) die Tagesordnung mit der Angabe, dass sie bei der Einladung zur Versammlung mit angekündigt war,
- g) die gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse und Wahlen; das Abstimmungsergebnis ist ziffernmäßig genau und bei Satzungsänderungen ist der neue Wortlaut der geänderten Regelungen anzugeben.

³Anlagen sind mit dem Protokoll fest zu verbinden und ebenfalls von den in Satz 1 benannten Personen zu unterschreiben.

§ 11 Diakonischer Rat

- (1) Der Diakonische Rat besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz als Vorsitzendem/ Vorsitzender.
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz als stellvertretende Vorsitzende,
- c) den Landespastoren/den Landespastorinnen der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b,
- d) dem zuständigen Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes des Mitglieds gemäß
 § 4 Absatz 1 Buchstabe a als beratendes Mitglied.
- ₂Der Diakonische Rat ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. ₃Je zwei der stimmberechtigten Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe a bis c sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) ¡Die weiteren Mitglieder der Vorstände der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b, die an den Sitzungen des Diakonischen Rates mit beratender Stimme teilnehmen, sind zu allen Sitzungen einzuladen. ¿Die Mitglieder des Diakonischen Rates nach Absatz 1 Buchstabe c können die Ausübung ihres Stimmrechts in den Sitzungen des Diakonischen Rates auf ein Vorstandsmitglied nach Satz 1 schriftlich übertragen. ¿Das Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe d kann die Ausübung seines Stimmrechts auf ein Kollegiumsmitglied übertragen. ₄Eine Vertretung nach Satz 2 und Satz 3 ist vor Feststellung der Beschlussfähigkeit dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin schriftlich anzuzeigen und die Originalvollmacht zu dem Sitzungsprotokoll zu nehmen.
- (3) Der Diakonische Rat kann Ausschüsse einsetzen und auflösen.

§ 12 Aufgaben des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Diakonischen Konferenz vorbehalten sind.
- (2) ₁Der Diakonische Rat ist berechtigt, im Namen des Vereins Erklärungen zu dem satzungsgemäßen Aufgabenkreis abzugeben. ₂Die Diakonische Konferenz ist zu unterrichten. ₃In grundsätzlichen Fragen ist ein Beschluss der Diakonischen Konferenz herbeizuführen.
- (3) Der Diakonische Rat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Beratung über die Vertretung der Diakonie in der Kirchenleitung durch eine Landespastorin/einen Landespastor
- b) Benennung einer Vertretung in der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche des Mitglieds nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a durch eine Landespastorin/einen Landespastor

- c) Wahrnehmung der Steuerungsaufgaben für den Hauptbereich 7 (Diakonie)¹
- d) Benennung von Vertretungen für Versammlungen und Gremien.
- (4) Der Diakonische Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Beschlussfassung des Diakonischen Rates

- (1)

 1Der Diakonische Rat wird von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden oder von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

 2Er ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Diakonischen Rates es beantragen.
- (2) ₁Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Diakonischen Rates anwesend sind. ₂Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ₃Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
- (3) Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Diakonischen Rates dem Verfahren zustimmen.
- (4) ¡Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. 2§ 10 Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält für seine Aufgaben eine Geschäftsstelle.

§ 15 Kirchengericht (Schiedsstelle)

₁Bis zum Inkrafttreten einer kirchengesetzlichen Regelung zur Zuständigkeit des Kirchengerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auch für die Diakonischen Werke und ihre Mitglieder bleibt das Kirchengericht (Schiedsstelle) bei der Diakonischen Konferenz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e. V. bestehen. ₂Zuständigkeit, Besetzung und Verfahren regelt eine Ordnung. ₃Die Berufung der Richterinnen und Richter erfolgt durch den Diakonischen Rat.

_

¹ Red. Anm.: Die aktuelle Bezeichnung lautet "Hauptbereich Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland", vgl. §§ 2, 32 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABI. S. 519) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Änderung der Satzung

₁Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens drei Monate vor der Sitzung der Diakonischen Konferenz bei der Geschäftsstelle des Vereins gemäß § 14 einzureichen. ₂Diese legt die Anträge unverzüglich dem Diakonischen Rat zur Stellungnahme vor.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für die Diakonie und Entwicklung e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung der Diakonischen Konferenz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e. V. tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.¹ Damit tritt die Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V. in der Fassung vom 7. Dezember 1976, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V. vom 25. Oktober 1982, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V. vom 10. Januar 1985, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V. vom 5. Dezember 1991, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V. vom 1. April 2003, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V. vom 19. Januar 2009, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V. vom 12. Juni 2012 außer Kraft.

¹ Red. Anm.: Die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister erfolgte am 14. Oktober 2014.